

62. Kommt die dreimonatige Verjährung, welche im § 61 Abs. 2 S. G. B. für die Ansprüche des Prinzipals gegen den Handlungsgehilfen auf Schadenersatz und auf Eintritt in die Geschäftsabschlüsse des letzteren bestimmt ist, auch für den Anspruch des Prinzipals auf Unterlassung eigenen Gewerbebetriebs seitens des Handlungsgehilfen oder eigener Geschäftsabschlüsse im Handelszweige des Prinzipals zur Anwendung?

III. Zivilsenat. Urf. v. 1. Mai 1906 i. S. R. H. & Co. (Kl.) w. G. (Bekl.). Rep. III. 478/05.

I. Landgericht Altenburg.

II. Oberlandesgericht Jena.

Obige Frage ist vom Reichsgericht bejaht worden aus folgenden, zugleich den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Der Beklagte war von der Klägerin, wie dieselbe behauptet, bis zum 1. Januar 1910 als Handlungsgehilfe angenommen, hat aber diese Stellung bereits für den 31. Dezember 1903 aufgekündigt und zu dieser Zeit in Gemeinschaft mit dem Kaufmann M. im Orte

M. eine Porzellanfabrik zur Anfertigung elektrotechnischer Porzellan-Massenartikel, wie der in der Fabrik der Klägerin hergestellten, aufgetan. Wegen dieser Verletzung des von ihr behaupteten Vertragsverhältnisses hat die Klägerin am 20. Juli 1904 wider ihn Klage erhoben mit dem Antrage, ihn zu verurteilen, das von ihm unter der Firma S. & M. in M. gemeinschaftlich mit einem anderen betriebene Handelsgewerbe sofort aufzugeben und es künftig zu unterlassen, bis zum 1. Januar 1910 irgendein Handelsgewerbe zu betreiben oder in dem Handelszweige der Klägerin Geschäfte zu machen.

In zweiter Instanz hat der Beklagte gegen diesen Anspruch die Einrede der (dreimonatigen) Verjährung nach § 61 Abs. 2 S. G. B. vorgebracht, und nachdem die Klägerin zugegeben hatte, daß sie länger als drei Monate vor der Klageerhebung von der Errichtung der offenen Handelsgesellschaft S. & M. sowie von der Beteiligung des Beklagten an diesem Konkurrenzunternehmen Kenntnis gehabt habe, hat das Berufungsgericht auf Grund dieser Verjährungseinrede die Klage abgewiesen. Dasselbe hat dabei erwogen, daß die im § 61 Abs. 2 S. G. B. zunächst für die Schadensansprüche des Prinzipals, sowie für seinen Anspruch auf Eintritt in die von dem Handlungsgehilfen widerrechtlich abgeschlossenen Geschäfte, bestimmte dreimonatige Verjährung bei der Gleichartigkeit des gesetzgeberischen Grundes auch auf die vorliegenden Unterlassungsansprüche Anwendung zu finden habe, die dreimonatige Frist aber unter entsprechender Anwendung der Vorschrift im § 113 Abs. 3 S. G. B., wonach die Ansprüche der offenen Handelsgesellschaft gegen einen an einer anderen Gesellschaft rechtswidrig sich beteiligenden Gesellschafter binnen drei Monaten seit erlangter Kenntnis von dieser Teilnahme verjähren, vorliegendensfalls von dem Zeitpunkte ab, wo der Prinzipal von der Beteiligung des Klägers an der erwähnten Gesellschaft und an deren Betrieb Kenntnis erhalten, zu berechnen, mithin nach dem Zugeständnis der Klägerin abgelaufen sei. Auf weitere, sich immer erneuernde Geschäftsabschlüsse komme es dabei nicht an, und die scheinbar entgegenstehende Ausführung in der Denkschrift zu dem Entwurf des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 S. 84 sei mit Cofac, Handelsrecht 5. Aufl. S. 547, und gegen die Mehrzahl der Kommentatoren (Staub, Lehmann, Goldmann, Rakower) für unzutreffend zu erachten.

Die Revision hat hiergegen die entsprechende Anwendung der Verjährungsvorschriften im § 61 Abs. 2 und im § 113 Abs. 3 für unzulässig erklärt und unter Bezugnahme auf die angeführte Stelle der Denkschrift bemerkt, daß letztere Vorschrift eine andere, als die ihr von dem Berufungsgericht beigemessene Bedeutung habe.

Es war indessen dieser Revisionsangriff für unbegründet zu erachten, und der Auffassung des Berufungsgerichts im wesentlichen beizutreten.

Nach § 60 Abs. 1 H.G.B. darf der Handlungsgehilfe ohne Einwilligung des Prinzipals weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Für den Fall der Verletzung dieser Verpflichtung wird zwar dem Prinzipal im § 61 Abs. 1 nur ein Anspruch auf Schadenersatz sowie auf Eintritt in die von dem Handlungsgehilfen gemachten Geschäfte und die daraus entspringenden Vorteile eingeräumt. Mit Recht wird jedoch von Rechtslehre und

f. Staub, Kommentar 6./7. Aufl. § 61 Anm. 5; Entsch. des R.O.G.'s Bd. 16 S. 160, Bd. 19 S. 138,

dem Prinzipal daneben auch der Anspruch auf Unterlassung eigenen Gewerbebetriebs von Seiten des Handlungsgehilfen, oder eigener Geschäftsabschlüsse im Handelszweige des Prinzipals zugestanden, ein Anspruch, der sich nicht, wie der Revisionsbeklagte ausführt, als ein Schadenersatzanspruch nach § 249 B.G.B., sondern als ein Anspruch auf Erfüllung der dem Handlungsgehilfen nach § 60 Abs. 1 obliegenden Verpflichtung darstellt.

Es fragt sich nun vor allem, ob die im § 61 Abs. 2:

„die Ansprüche verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem der Prinzipal Kenntnis von dem Abschlusse des Geschäfts erlangt“,

geordnete Verjährung auch auf diesen Unterlassungsanspruch Anwendung findet. Allerdings bezieht sich diese Vorschrift zunächst nur auf die im vorhergehenden Abs. 1 erwähnten Ansprüche auf Schadenersatz und auf Eintritt in die widerrechtlich eingegangenen Geschäfte. Mit dem Berufungsgericht ist aber ihre Ausdehnung auf den aus § 60 Abs. 1 hervorgehenden Unterlassungsanspruch für unbedenklich

zu erachten. Es spricht dafür vor allem der auch von der Vorinstanz hervorgehobene Umstand, daß der für die kurze Verjährung des Schadensanspruchs maßgebend gewesene gesetzgeberische Grund, den Prinzipal zur möglichst raschen Verfolgung und Feststellung des gedachten Anspruchs zu veranlassen, in gleichem, ja noch in verstärktem Maße bei dem Unterlassungsanspruch zutrifft, und daß es zu geradezu unerträglichen Folgen führen würde, wenn der Prinzipal, nachdem mit seiner Kenntnis der Handlungsgehilfe neben dieser Stellung eine Reihe von Jahren hindurch ein eigenes Gewerbe betrieben hat, noch auf Unterlassung dieses Betriebes klagen könnte. Überdies ist auch aus § 60 Abs. 2:

„die Einwilligung zum Betrieb eines Handelsgewerbes gilt als erteilt, wenn dem Prinzipal bei Anstellung des Gehilfen bekannt ist, daß er das Gewerbe betreibt, und der Prinzipal die Aufgabe des Betriebes nicht ausdrücklich vereinbart“,

der Grundsatz zu entnehmen, daß der Prinzipal seinen Widerspruch gegen den eigenen Geschäftsbetrieb seines Gehilfen baldtunlich geltend machen soll.

Es fragt sich weiter, von welchem Zeitpunkt ab die dreimonatige Frist zu berechnen ist. Nach § 198 B. G. B. würde dieselbe bereits von der Zuwiderhandlung ab laufen. Mit Rücksicht auf die Vorschrift im § 61 Abs. 2 aber erscheint es geboten, diese Frist, wie bei den Schadensersatzansprüchen, so auch im vorliegenden Falle erst von dem Zeitpunkte ab zu berechnen, wo der Prinzipal von der Beteiligung des Gehilfen an der von demselben gegründeten Gesellschaft und an deren Betrieb Kenntnis erhalten hat, wofür auch die von dem Berufungsgericht hervorgehobene Vorschrift des § 113 bei dem gleichartigen Verhältnis des rechtswidrigen Eintritts eines Gesellschafters in eine andere Handelsgesellschaft spricht. Nach dem Zugeständnis der Klägerin ist diese Frist hier abgelaufen, und demgemäß sowohl der Anspruch auf Unterlassung des Gewerbebetriebs, als auch, da dieser Gewerbebetrieb unbestritten ein solcher in Konkurrenzfabrikaten ist, der Anspruch auf Unterlassung des Abschlusses von Einzelgeschäften im Handelsbetriebe der Klägerin mit der Vorinstanz als verjährt anzusehen.

Unbegründet ist endlich der Einwand, daß es für den Beginn der Verjährung lediglich auf den Abschluß bestimmter Einzelgeschäfte

ankomme, und mit deren Vornahme die Verjährungsfrist sich fortwährend erneuere. Die vorliegende Klage ist auf den Eintritt des Beklagten in den gesellschaftlichen Gewerbebetrieb, also auf einen Vorgang gestützt, der, ebenso wie der Abschluß eines Einzelgeschäfts, bestimmt und fest begrenzt ist. Mit der Verjährung des hierauf gegründeten Unterlassungsanspruchs aber, der seiner Natur nach bei eingetretener Verjährung nicht nochmals erhoben werden kann, ist eine weitere Klage auf Unterlassung dieses Handelsgewerbebetriebs und der damit zusammenhängenden Geschäfte ausgeschlossen. Weitere, vom Beklagten im Betriebe seines Gewerbes abgeschlossene Einzelgeschäfte kommen hiernach für den vorliegenden Klagenanspruch und dessen Verjährung überhaupt nicht in Betracht. Dem steht auch die von dem Berufungsgericht und von der Revision angezogene Stelle der Denkschrift zum Entwurf des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 nicht entgegen; denn dieselbe trifft nicht den vorliegenden Fall, spricht vielmehr aus, daß, wenn ein Ersatzanspruch verjährt sei, der aus der Beteiligung eines Gesellschafters bei einer anderen Gesellschaft hergeleitet werde (§ 113 H.G.B.), dadurch ein Einwand gegen weitere Ersatzansprüche an diesen Gesellschafter nicht begründet werde.“